



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft in 52224 Stolberg, Gressenicher Str. 95 am 03.03.16 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000195770 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 09.03.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Eintragung eines Denkmals in die Liste der Denkmäler

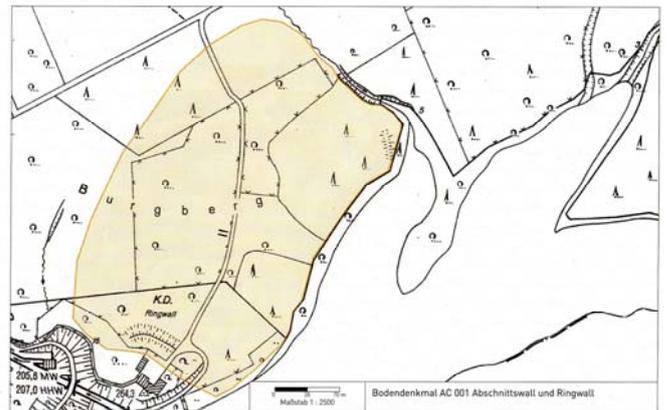
Gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226) in der z. Zt. geltenden Fassung wird hiermit die auf Antrag des LVR – Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vorgenommene Eintragung des folgenden Denkmals in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) öffentlich bekanntgemacht.

Denkmal-Nr.: Bod 34

Kurzbezeichnung
des Denkmals: Abschnittswall, Ringwall

Tag der Eintragung: 08.03.2016

Lagebeschreibung: Gemarkung: Gressenich,
Flur: 3, Flurstücke: 65, 66, 67,
69 und 72



Die Lage der betroffenen Grundstücksflächen geht aus dem zugehörigen Kartenausschnitt hervor.

Der Abschnittswall und der frühmittelalterliche Ringwall sind bedeutend für die Geschichte des vorgeschichtlichen und frühmittelalterlichen Befestigungsbaus im Rheinland. Sie befinden sich südwestlich von

Schevenhütte, am ehemaligen Zusammenfluss von Wehe- und Thönbach, auf dem Burgberg.

Ringwälle und Abschnittswälle bilden neben den Siedlungen und Gräberfeldern eine der wenigen Quellen, aus denen wir Informationen zu den Lebensweisen in vorgeschichtlicher und frühmittelalterlicher Zeit erschließen können.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat am 17.02.2016 einstimmig beschlossen, die südwestlich von Schevenhütte befindlichen Abschnitts- und Ringwallanlagen als Denkmal in die Denkmalliste der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) einzutragen.

Mit der Eintragung unterliegt das Denkmal den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Der einzelne Verwaltungsakt über die Eintragung in die Denkmalliste und seine Begründung können für die Dauer von 7 Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des amtlichen Mitteilungsblattes, bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Untere Denkmalbehörde – Rathaus, 7. Obergeschoss, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr; Donnerstag von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Darüber hinaus steht die Denkmalliste jedermann während der üblichen Besuchszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht offen.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.stolberg.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld), den 08.03.2016

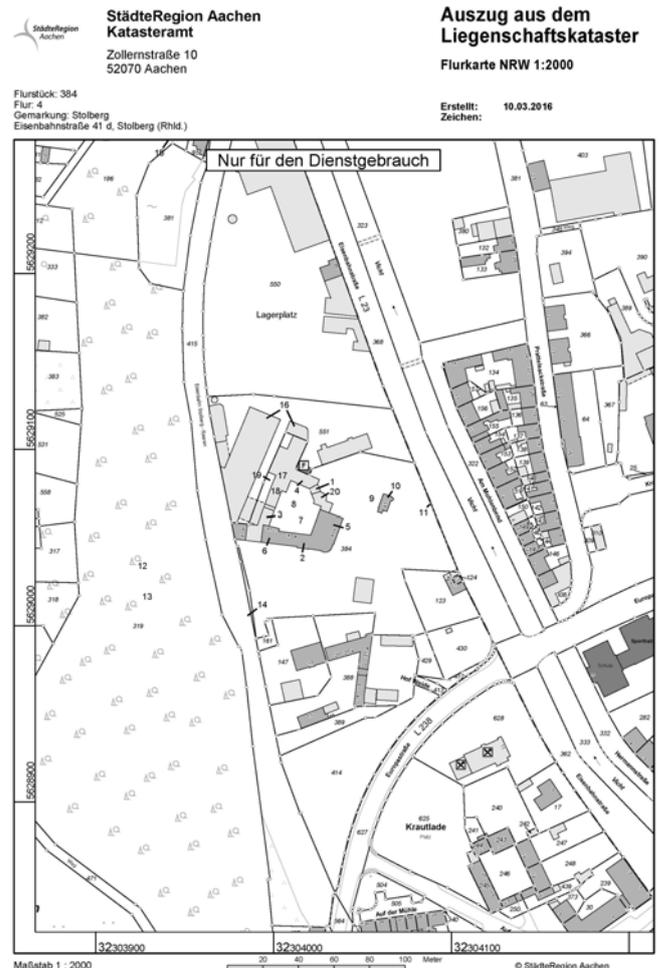
Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

Denkmal-Nr.: 174

Kurzbezeichnung
des Denkmals: Hof Bleibtreu

Tag der Eintragung: 10.03.2016

Lagebeschreibung: 52222 Stolberg, Eisenbahnstr.
41a, 41b, 41c, 41d, 41f,
Schloßberg Gemarkung Stol-
berg, Flur 4, Flurstücke: 551,
384, 186 und 319



BEKANNTMACHUNG

Eintragung eines Denkmals in die Liste der
Denkmäler

Gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV. NRW S. 226) in der z. Zt. geltenden Fassung wird hiermit die auf Antrag des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vorgenommene Fortschreibung der Eintragung des folgenden Denkmals in der Liste der Baudenkmäler der Kupferstadt Stolberg öffentlich bekanntgegeben.

Die Lage der betroffenen Grundstücksflächen geht aus dem zugehörigen Kartenausschnitt hervor.

Mit der Eintragung unterliegt das fortgeschriebene Denkmal den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Die Fortschreibung der Denkmalbeschreibung beinhaltet folgendes:

- Kopfbauten (16),
- Turbine der Maschinenfabrik Drees & Co. (Nr. 3695) und Kegelrad mit Transmissionswelle (17),
- Gusseisenstützen (18),
- Ellermühlenteich (19)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt hat am 17.02.2016 einstimmig beschlossen, die Denkmalbeschreibung zum Baudenkmal Nr. 174 „Hof Bleibtreu“ fortzuschreiben und zu ergänzen.

Der einzelne Verwaltungsakt über die Eintragung in die Denkmalliste und seine Begründung können für die Dauer von 7 Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Mitteilungsblattes, bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Untere Denkmalbehörde – Rathaus, 7. Obergeschoss, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Darüber hinaus steht die Denkmalliste jedermann während der üblichen Besuchszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht offen.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.stolberg.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld), den 11.03.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 22.03.2016 gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB über die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 35 (7. Änderung), Nr. 36 (1. Änderung), Nr. 37 (1. Änderung), Nr. 38 (1. Änderung), Bezeichnung alle: „Birkengang/Steinfurt“ im Stadtteil Unterstolberg

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB für den

- a. **Bebauungsplan Nr. 35 – 7. Änderung „Birkengang/Steinfurt“**
- b. **Bebauungsplan Nr. 36 – 1. Änderung „Birkengang/Steinfurt“**
- c. **Bebauungsplan Nr. 37 – 1. Änderung „Birkengang/Steinfurt“**
- d. **Bebauungsplan Nr. 38 – 1. Änderung „Birkengang/Steinfurt“**

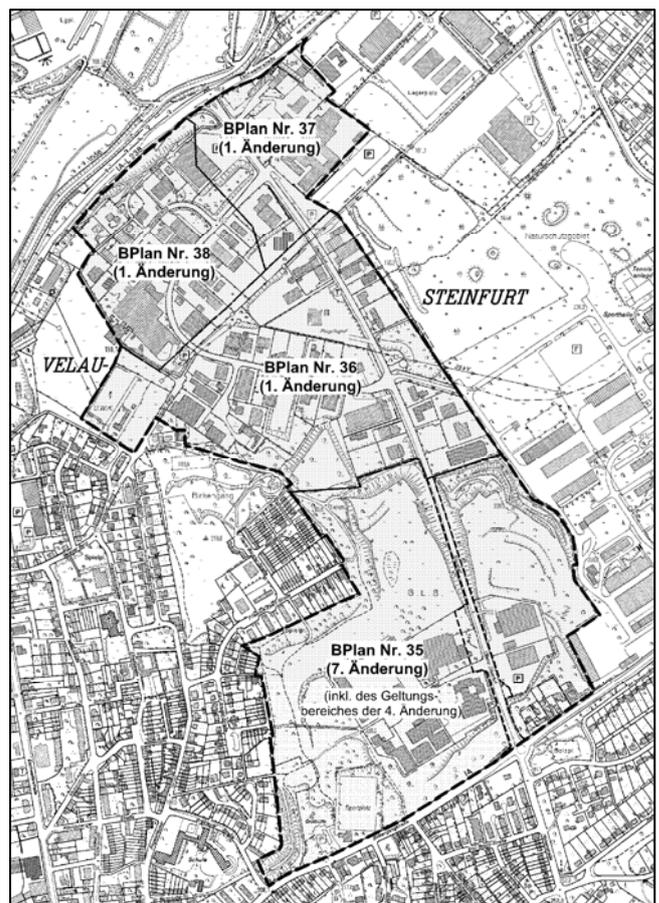
gem. dem im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich zu fassen.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das wesentliche Ziel dieser Planung ist die Anpassung des bestehenden Gewerbegebietes „Birkengang/Steinfurt“ im Stadtteil Unterstolberg an die aktuelle Gesetzeslage sowie die Reglementierung der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten und sonstigen nicht gewerbegebietsadäquaten Nutzungen, wie z.B. gem. §§ 8 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen als „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ sowie „Vergnügungsstätten“. Zur Sicherung dieser Planungsziele ist die Aufstellung dieser Bebauungspläne erforderlich.

Die genaue Lage und die Umgrenzung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der o.g. Bebauungspläne wird durch diese selbst festgesetzt.

Hinweis: der Bebauungsplan Nr. 35 (7. Änderung) umfasst die beiden Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 35 „Birkengang/Steinfurt“ und Nr. 35 (4. Änderung) „Birkengang/Steinfurt“.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld), den 22.03.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass

der Veranstaltung „Stolberg goes ...“ am Sonntag,
dem 05.06.2016,

des Sommerfestes der Werbegemeinschaft Breinig in
Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Breinig am
Sonntag, dem 04.09.2016,

der Stolberger Stadtparty der Kupferstadt Stolberg am
Sonntag, dem 11.09.2016,

des Weihnachtsmarktes und Schmiedetreffens am
Sonntag, dem 04.12.2016 und

des Weihnachtlichen Breinigs am Sonntag, dem
11.12.2016.

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der
Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006
(GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) in der
jeweils geltenden Fassung wird für die Kupferstadt
Stolberg (Rhld.) gemäß Beschluss des Rates der
Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 15.03.2016
verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt
Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 05.06.2016, in
der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Kupferstadt
Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 04.09.2016, in
der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt
Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 11.09.2016, in
der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt
Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 04.12.2016, in
der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Verkaufsstellen im Stadtteil Breinig der Kupferstadt
Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 11.12.2016, in
der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig entgegen §§ 1 bis 5 Verkaufsstellen
offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des
Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit
einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 05.06.2016 in Kraft und mit
Ablauf des 11.12.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen
diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden
kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b)
- c) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß
öffentlich bekanntgemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates
vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Gemeinde vorher gerügt und die dabei
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 21.03.2016

Kupferstadt Stolberg
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0.
Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt
Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten:
Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes
können kostenfrei beim Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden
abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download
bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.